


# Satzung

## § 1 Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen. „Naturheilverein Kiel und Umgebung e.V.“  
Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht in Kiel.  
Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins:  
„Naturheilverein Kiel und Umgebung e.V.“  
Abgekürzt: NHV Kiel e. V.
- b) Der Sitz des Vereins ist Kiel.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d) Der Verein führt das Logo des Deutschen Naturheilbundes: 

## §2 Zweck und Ziele

- a) Der Verein will die naturgemäße Lebens- und Heilweise verbreiten und ihr wegen ihrer gesundheitlichen, sozialen, ethischen, kulturellen und volkswirtschaftlichen Bedeutung in allen Bevölkerungskreisen praktische Bedeutung verschaffen.
- b) Der Verein dient der öffentlichen Gesundheitsfürsorge und den besonderen Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen durch
  - Vortragstätigkeiten,
  - gesundheitliche Aufklärung in allen Medien,
  - Gesundheitsaktionen, (z.B. Naturheiltage)
  - Bewegungsgruppen,
  - Selbsthilfegruppen für einzelne Krankheitsbilder,
  - Kräuterführung und Wanderungen,
  - Schulungsmaßnahmen,
  - Zusammenarbeit mit Vertretern der Heilberufe (Ärzte, Psychologen, Heilpraktiker und Hilfsberufe sowie Schulen)
  - Dokumentationen und Darstellung einzelner besonderer Therapierichtungen und natürlichen Heilweisen,
  - Naturheilkunde-Stammtisch
  - andere Maßnahmen.

## §3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt im Rahmen von § 2 dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zur satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
- c) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

#### **§4 Verbandsmitgliedschaft**

- α) Der Verein ist Mitglied beim „Deutschen Naturheilbund e.V.“ (Prießnitz-Bund) kurz „DNB„ genant.
- β) Sitz des DNB ist Pforzheim.
- χ) Der Verein erkennt die Satzung, Ordnungen und Bestimmungen des Bundes gemäß Absatz (a) als verbindlich an.

#### **§5 Mitgliedschaft**

- a) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechtes werden; über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- b) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt und haben die gleichen Rechte wie alle Mitglieder.

#### **§6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder begründeten Ausschluss.  
Letzterer erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung. Der freiwillige Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Die Kündigung muss 3 Monate vorher beim Vereinsvorsitzenden schriftlich erfolgen.
- b) Ein vorzeitiger Austritt kann bei einem unverschuldeten Notfall vom Vorstand nach Prüfung genehmigt werden.
- c) Eine Streichung ist zulässig, wenn ein Mitglied mit seinem laufenden Beitrag mehr als 3 Monate im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung nicht innerhalb von 2 Wochen nach der 2. Mahnung begleicht.

#### **§7 Beitragsleistungen und Pflichten.**

- a) Es ist ein jährlicher Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt
- b) Es wird um Genehmigung zum Bankeinzug gebeten. Das Abbuchen erfolgt in den ersten 2 Monaten des laufenden Jahres. Neumitglieder schulden den Betrag für das restliche Jahr anteilig.
- c) Mitglieder bei denen kein Bankeinzugsverfahren vorliegt, verpflichten sich den Beitrag jährlich bis spätestens 1. März des lfd. Jahres zu entrichten, ansonsten wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben .
- d) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins zu regeln.
- e) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

#### **§8 Allgemeine Mitgliedschaftsrechte und Pflichten**

- a) Die Mitglieder verpflichten sich:
  - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
  - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
- b) Jedes Mitglied hat das Recht, an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins, des Deutschen Naturheilbundes und seiner angeschlossenen Vereine zu ermäßigtem Eintrittspreis teilzunehmen. Außerdem werden jedem Mitglied die sonstigen Vergünstigungen des Vereins gewährt.
- c) Jedes Mitglied ist wahl- und stimmberechtigt. Familienmitgliedschaften haben eine Stimme.

ci)

## §9 Datenverarbeitung

- a) Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke gemäß den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes speichern, verändern, löschen und nutzen.
- b) Die Übermittlung von gespeicherten Daten ist nur an Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind.
- c) Der Schatzmeister darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um die kosten- und zeitsparende Möglichkeit des Lastschriftverfahrens bei Zahlungen an den Verein zu nutzen.
- d) Vom Verein angestellte und ehrenamtlich tätige Personen dürfen Daten der von ihnen betreuten Mitgliedergruppen übermittelt werden, soweit dies zu ihrer Tätigkeit notwendig ist.
- e) Adress- und Geburtstagslisten (Namen, Anschrift, Telefon, Geburtstag) dürfen für einzelne Gruppen im Verein erstellt werden und an alle darin aufgeführten Mitglieder übermittelt werden.
- f) Ausnahmen bedürfen eines einstimmigen Vorstandbeschlusses und sind der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

## §10 Die Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

## §11 Der Vorstand

- a) der Vereinsvorstand besteht aus:
  - dem /die erste/n Vorsitzende/n
  - dem /die zweite/n oder stellvertretende/n Vorsitzende/n
  - dem /die Schriftführer/in
  - dem /die Schatzmeister/in
- b) Der erste und der stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich, nach § 26 BGB.
- c) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist für weitere Wahlperioden möglich. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der Amtsperiode bis zur Neuwahl der Vorstandsmitglieder im Amt.
- d) (Der Vorstand kann im (rollierenden) System gewählt werden, die Reihenfolge der Wahl bestimmt der Vorstand.)
- e) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Restvorstand berechtigt, für die Restlaufzeit der Wahlperiode ein Vereinsmitglied als Ersatz für das ausscheidende Vorstandsmitglied zu berufen.
- f) Jedes Vorstandmitglied kann einzeln von der Mitgliederversammlung, mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
- g) Der Vorstand kann Arbeitsausschüsse bilden, die ihm zuarbeiten.
- h) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind, einschließlich des ersten oder stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen gefasst. Bei der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- i) Der Vorstand kann Maßnahmen bis zu einem Kostenaufwand von 2.000,-Euro /Jahr selbst entscheiden.

## § 12 Beirat

- a) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern, die von der Versammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre. Es soll jährlich 1 Mitglied neu gewählt werden (beginnend in alphabetischer Reihenfolge).  
Die Aufgaben des Beirats sind:
1. Prüfung der Rechnungsbelege nach BGB
  2. Schiedsgericht gem. § 6 Abs. c
  3. Weitere Aufsichtsaufgaben, welche die Mitgliederversammlung beschließt.

## § 13 Allgemeine Grundsätze für die Organe und deren Mitglieder

- a) Alle Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern bzw. Funktionen eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung, auch für normal im Verein tätige Mitglieder im Sinne des § 3 Nr. 26a ff EStG beschließen (sog. Ehrenamtspauschale)

## § 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet 1mal jährlich statt.
- b) Zu jeder Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Wenn eine E-Mail-Adresse vorliegt, ist eine Einladung in Form einer Mail zulässig.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung hat das Recht, in ihrem Verlauf eine Vertagung noch nicht behandelter Tagesordnungspunkte zu beschließen unter genauer Angabe von Zeit und Ort der Fortsetzung der MV; in solchen Fällen bedarf es keiner zusätzlichen Einladung nach Satz 1.
- d) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, unabhängig davon, wie viele Mitglieder anwesend sind.
- e) Anträge von Mitgliedern müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Sie sind in die Tagesordnung durch einfachen Versammlungsbeschluss aufzunehmen.
- f) Anträge, die in der Versammlung gestellt werden, können in der Versammlung sachlich nur behandelt werden, wenn die Behandlung durch mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder befürwortet wird.
- g) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- h) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung keine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- i) Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszweckes können mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formellen Gründen verlangt werden von sich aus vornehmen. Darüber sind die Mitglieder dann im nächsten Rundschreiben zu informieren.

- j) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder wenn mindestens 25% der Mitglieder den schriftlichen Antrag stellen, 14 Tage vor dem Termin schriftlich vom Vorstand einberufen.
- k) Die Mitgliederversammlung nimmt die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer vor.
- l) Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern sowie einem Mitglied der Versammlung zu unterzeichnen.

## § 15 Wahl

- a) Die Wahl der Vereinsorgane erfolgt per Handzeichen, es sei denn, dass mindestens 1/3 der Wahlberechtigten geheime Wahl beantragen.
- b) Von mehreren Bewerbern ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.
- c) Bei Listenwahl sind die Bewerber mit den meisten Stimmen gewählt.
- d) Die nachfolgenden gelten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen als Ersatzmitglieder, soweit Ersatzmitglieder gewählt werden.

## § 16 Vereinsordnungen

- a) Der Verein kann zur Regelung interner Abläufe Vereinsordnungen erlassen.
- b) Vereinsordnungen sind nicht Bestandteile dieser Satzung und werden nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Für den Erlass, Änderungen und Aufhebungen einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.
- d) Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderungen und Aufhebungen.

## § 17 Kassenprüfung

Gegenstand der Prüfung ist:

- 1) Jahresabschluss des Vereins
- 2) Buchhaltung des Vereins mit Belegen
- 3) Prüfung der Einhaltung der gesetzlichen Buchprüfungsbestimmungen
- 4) Überprüfung des Inventars und des Vereinsvermögens
- 5) Überprüfung der Abschlusszahlen aus dem Vorjahr mit den Eröffnungszahlen des Prüfungsjahres
- 6) Wurden die steuerlichen Vorschriften beachtet?
- 7) Wurden die Mittel satzungsgerecht verwendet? (Gemeinnützigkeit)
- 8) Prüfung der allgemeinen Finanzsituation des Vereins

## § 18 Haftung

- a) Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.  
§ 276 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- b) Für fahrlässige oder vorsätzliche Beschädigung des Vereinseigentums haftet das Mitglied und hat dem Verein vollen Schadensersatz zu leisten.

## § 19 Haftungsausschluss

- a) Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf eine vorsätzliche Pflichtverletzung durch die Vereinsmitglieder des Vorstandes. Die Haftung für fahrlässiges Verhalten der Organe sowie für jedwedes Verschulden der

Erfüllungsgehilfen gegenüber den Vereinsmitgliedern wird ausgeschlossen. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche der Vereinsmitglieder gegen den Verein bzw. gegen handelnde Vereinsmitglieder bestehen, hat der Geschädigte auch das Verschulden des für den Verein Handelnden und die Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden zu beweisen. Eine unmittelbare Haftung der Vereinsmitglieder, insbesondere des Vorstandes, für Schadensersatzansprüche gegen den Verein ist ausgeschlossen.

## **§ 20 Verbandsorgan**

Das Verbandsorgan des DNB und somit auch der Mitglieder des Vereins ist die monatlich erscheinende Zeitschrift „Naturarzt“.

## **§ 21 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 9/10 der anwesenden Mitglieder des Vereins beschlossen werden.
- b) In dem Beschluss sind die vertretungsberechtigten Liquidatoren festzulegen.
- c) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Naturheilbund e. V. mit derzeitigem Sitz in Pforzheim.

## **§ 22 Gesetzliche Vorschriften**

- a) Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist gelten die Vorschriften des BGB.
- b) Erfüllungsort und Gerichtstand ist Kiel.

## **§ 23 Gültigkeit der Satzung**

- a) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.9.2014 beschlossen.
- b) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- c) Alle bisherigen Satzungen und Ordnungen des Vereins treten damit außer Kraft.

Datum: 11.9.2014

Unterschrift des Vorstandes

Erich Johannes Conradi

Charles Boeckler